

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 491 - 491

Beweislast in Betreff des Einwandes des Wechselverklagten, daß er bei Eingehung der Wechselverbindlichkeit noch unter väterlicher Gewalt gestanden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 15.

Beweislast in Betreff des Einwandes des Wechselverklagten, daß er bei Eingehung der Wechselverbindlichkeit noch unter väterlicher Gewalt gestanden.

In einem Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Hamm vom 4. Mai 1866 wird hierüber ausgeführt:

Die Einrede des Verklagten, daß er zur Zeit der Ausstellung der fraglichen Wechsel, weil er damals noch unter väterlicher Gewalt gestanden, nicht wechselfähig gewesen, war als durchgreifend anzusehen. Der Verklagte ist zur Zeit der Ausstellung der Wechsel nach dem überreichten Auszuge aus dem Kirchenbuch bereits 27 Jahr alt, also längst großjährig gewesen. Wenn in dem ersten Erkenntniß auf Grund allein der Thatsache, daß der Vater des Verklagten damals noch am Leben gewesen, eine rechtliche Vermuthung dahin aufgestellt worden ist, daß der Verklagte sich zu jener Zeit noch in der väterlichen Gewalt befunden, so kann dem zwar nicht beigetreten werden. Denn der Rechtsgrundsatz des § 28 A. G. D. I. 13, wonach keine Thatsachen und keine Veränderungen vermuthet werden sollen, ist der Natur der Sache nach nur auf solche Zustände zu beziehen, welche ihrem Wesen nach dauernd sind, nicht aber auf solche, welche ihrem Wesen nach als nur vorübergehend angesehen werden müssen. Letzteres ist bei der väterlichen Gewalt der Fall. Es kann deshalb auch keinesweges rechtlich vermuthet werden, daß großjährige Männer sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, und zwar ist dies selbst dann nicht zu vermuthen, wenn der Vater des betreffenden Großjährigen noch am Leben ist. Der Großjährige, welcher einer von ihm eingegangenen Verpflichtung die Gültigkeit bestreitet, weil er zur Zeit der Eingehung derselben unter väterlicher Gewalt gewesen, hat also diesen seinen Einwand zu beweisen. Allein nach der Lage der vorliegenden Sache, insbesondere nach dem Inhalt der die Vorladungen des Verklagten betreffenden Behändigungsberichte und der bereits erwähnten, dem Verklagten von seinem Vater ertheilten Vollmacht, kann es thatsächlich nicht zweifelhaft sein, daß der Verklagte während der fraglichen Zeit im Hause seines Vaters gelebt hat und in dessen Geschäft thätig gewesen ist; und bei dem hieraus sich ergebenden Mangel jedes äußern Kennzeichens der Selbstständigkeit des Verklagten ist dem Kläger der Beweis der Aufhebung der väterlichen Gewalt als Gegenbeweis von dem ersten Richter mit Recht auferlegt worden.